



Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Schwyz

Justizdepartement
des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat
Peter Reuteler
Postfach
6431 Schwyz

Reichenburg/Goldau, 17. Juni 2005

Revision Strafrechtspflege: Vernehmlassung Zusatzentwurf Haftanordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zu obgenannter Vorlage eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP erklärt sich grundsätzlich mit der im Zusatzentwurf enthaltenen Neuregelung der Haftanordnung in Strafsachen einverstanden, insbesondere auch damit, dass die Untersuchungsbehörde, welche die Haft anordnet, keine Anklagefunktion mehr ausübt.

Die CVP möchte im Zusammenhang mit der Revision jedoch noch folgenden Zusatz einbringen: Anlässlich der Revision der Gerichtsorganisationsgesetzes sowie der Strafprozessordnung im Jahre 2002 beabsichtigte der Kantonsrat als Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde über das Gerichtswesen, aufgrund der in den vorausgehenden Jahren im Rahmen dieser Aufsichtsfunktion gemachten Erfahrungen, die administrative Aufsicht über das Verhöramt neu zu regeln, ohne die materielle Unabhängigkeit der Untersuchungs- und der Anklagebehörde einzuschränken. Die vom Regierungsrat eingesetzte Expertenkommission hat nun festgestellt, dass dieser Wille des Gesetzgebers mit den bestehenden Gesetzesformulierungen nicht umgesetzt werden konnte und ihrerseits entsprechende Vorschläge unterbreitet, welche aber keinen Eingang in die Vernehmlassungsvorlage gefunden haben. Die CVP ist der Auffassung, dass dem Willen des Gesetzgebers durch die von der Expertenkommission eingebrachten Formulierungen und Revisionsvorschläge nun umzusetzen sind und stellt daher in der Detailberatung gleichlautende Anträge.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Antrag zu § 47 Absatz 2

Dieser Absatz ist aufzuheben.

Antrag zu den §§ 41 Satz 2, 45 Satz 2 und 50 Abs. 2 Satz 2 neu

„In Haftsachen steht ihr kein Weisungsrecht zu.“

Begründung (vgl. Begründung Expertenkommission vom 21.3.2005):

Die im Jahre 2002 eingefügte Bestimmung von § 47 Abs. 2 soll dahingehend präzisiert werden, dass die Staatsanwaltschaft zur Garantie der diesbezüglichen Unabhängigkeit der Untersuchungs- und Anklagebehörde in Haftfragen generell und im Einzelfall keinerlei Weisungen mehr erlassen kann. Hiefür könnte sie nur noch Meldung an das Kantonsgericht erstatten, das als obere Aufsichtsbehörde direkt zuständig würde (wie fallbezogen auf dem Beschwerdeweg). In den übrigen Bereichen ergibt sich das Weisungsrecht aus den Aufsichtsbefugnissen. Als Variante wäre denkbar, dass die Staatsanwaltschaft fallbezogene Weisungen nicht selbst erlassen könnte, sondern dem Kantonsgericht beantragen müsste.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident:

Der Fraktionschef:

Rolf Güntensperger

Stefan Aschwanden